Schülerbeförderung

Antragsverfahren:

In der **Anlage 4** für die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung werden die Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und die Daten der/des Jugendlichen eingetragen und unterschrieben.

Danach wird diese Anlage der Schule vorgelegt. Die entsprechenden Angaben werden dann von der Schule eingetragen und mit der Unterschrift und Stempel bestätigt.

Sofern noch keine Schulbescheinigung vorliegt, ist diese beizulegen.

Für den Nachweis, dass das Schülerticket erworben wurde, ist die Rechnung des Hessentickets beizufügen. Daraus geht hervor, für welchen Zeitraum das Hessenticket erworben wurde und ob dies in monatlichen Raten oder bereits in der gesamten Höhe beglichen wurde.

Bewilligung und Auszahlung:

Nach der Vorlage des Anlage 4 erfolgt die Prüfung und die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen Bescheid.

Ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für ein Schülerticket besteht,

a) in der Regel ab dem Besuch der Oberstufe,
b) der Schulweg mehr als 3 km zwischen Wohnung und Schule beträgt und
c) die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs/Profils besucht wird.

Kein Anspruch auf ein Schülerticket besteht,

a) wenn durch die Schülerbeförderung des Landkreises Gießen ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht,
b) der Schulweg unter 3 km zwischen Wohnung und Schule beträgt und
c) nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs/Profils besucht wird.

Die Dauer der Bewilligung der Schülerbeförderung hängt von dem Zeitraum der Gewährung des Kinderzuschlags, des Wohngeldes, der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ab.